



Merkblatt Festzelte

GRUNDSATZ

Gebäude und andere Anlagen sind einschliesslich der Betriebseinrichtungen so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass der Entstehung von Bränden und Explosionen und der Ausbreitung von Flammen, Hitze und Rauch ausreichend vorgebeugt wird, die Sicherheit von Personen gewährleistet und eine wirksame Brandbekämpfung möglich ist.

In Festzelten ab 100 Personen gelten die gleichen Bestimmungen wie in Räumen mit grosser Personenbelegung (Brandschutzrichtlinie: Flucht- und Rettungswege; 1. Geltungsbereich).

ALLGEMEINES

Die Verantwortung über Veranstaltungen in Festzelten obliegt den Organisatoren der Anlässe.

BAULICHES

Schutzabstände

- Zelte sind, soweit die örtlichen Gegebenheiten es erlauben, mit Schutzabständen gemäss der Brandschutzrichtlinie „*Schutzabstände, Brandabschnitte*“ zu Nebenbauten aufzustellen. Zelte gelten als Bauten mit brennbarer äusserster Fassade. Ist ein direktes Brandereignis durch die Nutzung innerhalb des Zeltes unwahrscheinlich, können die Schutzabstände unterschritten werden. Eventuell sind Kompensationsmassnahmen nötig.
- Schutzabstände zwischen mehreren Zelten sind so zu wählen, dass eine direkte Brandübertragung verhindert wird und eine allfällige Brandbekämpfung möglich ist.

Feuerwehrrufahrt / Anfahrtswege Rettungskräfte / Löschwasserversorgung

- Die nötigen Zufahrten von Rettungsfahrzeugen und Feuerwehr sind rechtzeitig mit dem Feuerwehrkommando abzusprechen.
- Eine ausreichende Löschwasserversorgung muss gewährleistet sein oder muss vor der Veranstaltung mit Provisorien vorbereitet werden.

Fluchtwege

- Mindestens zwei von einander entfernte Ausgänge (möglichst gegenüberliegend).
- Bestimmung der minimalen Ausgangsbreiten gemäss Brandschutznorm (Fluchtwegbreiten - Erdgeschoss, Ausgangsbreiten: 1.20, 1.80, 2.40, 3.00 usw.).

bis 500 Personen	min. 2 Ausgänge	min. totale Ausgangsbreite 3.00 m
bis 1000 Personen	min. 2 Ausgänge	min. totale Ausgangsbreite 6.00 m
bis 1500 Personen	min. 3 Ausgänge	min. totale Ausgangsbreite 9.00 m
...

- Ausgänge und Notausgänge sind jederzeit freizuhalten (gilt auch im Freien bis zum Verlassen des Festareals). Im Bereich von Ausgängen und Notausgängen dürfen keine Zeltabspannungen wie Drähte, Seile, etc. vorhanden sein. Die geforderte Fluchtwegbreite muss bis auf eine Höhe von 2.00 m gewährleistet werden. Im Bedarfsfall muss eine Sicherheitsperson beim Notausgang postiert werden, welche die Öffnung im Notfall sicherstellt.
- Festarealabschrankungen mit Gittern, Zäunen, etc. müssen im Fluchtweg mit in Fluchtrichtung öffnenden Flügeltoren, welche paniktauglich geöffnet werden können, ausgerüstet werden.

Verkehrswege

- Minimale Verkehrswegbreite: min. 1.20 m;
- Hauptverkehrswegbreite: min. 1.80 m;
- Hauptfluchtstrasse: min. 2.50 m;
- Abstand zwischen Tischreihen (Bankett-Bestuhlung): 1.40 m;
- Freier Durchgang zwischen Sitzreihen (Konzert-Bestuhlung): 45 cm.

Bestuhlung

- Bei Konzert-Bestuhlung müssen Stühle gekoppelt oder auf Boden befestigt sein;
- Bei Konzert-Bestuhlung maximal 32 Sitzplätze an einer Reihe, falls nur von einer Seite zugängliche Reihe: 16 Sitzplätze.

Inneneinrichtung, Dekorationen

- Wand- und Deckenverkleidungen, Bodenbeläge, Vorhänge und Bepolsterungen müssen schwerbrennbar (BKZ 5.2) sein;
- Dekorationen müssen aus schwerbrennbaren oder nicht brennbaren Materialien mit Brandkennziffer 5.2 oder 6 sein.

Wärmetechnische Anlagen

- Warmluftöfen haben gegen Zelte einen Mindestabstand von 50 cm einzuhalten. Wird eine feuerhemmende Platte EI 30 (F 30) zwischen Heizaggregat und Zelt angebracht (das Heizaggregat min. 50 cm überragend) kann der Abstand auf 25 cm reduziert werden.
Abgasrohre sind über die Traufe des Zeltes zu führen oder es ist ein Sicherheitsabstand von 3.00 m zum Zelt einzuhalten.
- Von angrenzenden Gebäuden ist mit Abgasrohren ein Sicherheitsabstand von 3.00 m einzuhalten. Auf den Sicherheitsabstand kann bei öffnungslosen, feuerwiderstandsfähigen und nichtbrennbaren Fassaden verzichtet werden.
- Heizölfässer oder -tanks bis 4'000 l sind in öldichte, min. dem Inhalt des grössten Gebindes entsprechende Auffangwannen zu stellen. Im Saugbetrieb ist in die Verbindungsleitung beim Tank eine Auslaufsicherung einzubauen, die im Falle eines Leitungsbruches oder Brennerdefektes das Ausfliessen von Heizöl verhindert.
- Zwischen Tank und Heizaggregat ist ein Sicherheitsabstand von 1.00 m einzuhalten. Wird eine feuerhemmende EI 30 (F 30) Platte zwischen Heizaggregat und Tank angebracht, kann der Abstand auf 50 cm reduziert werden.
- Grillanlagen, Friteusen und Kochstellen sind so zu platzieren, dass auftretende Wärme das Zelt nicht entzünden kann.
Ein- und Ausgänge dürfen durch Grillanlagen, Friteusen und Kochstellen nicht behindert bzw. gefährdet werden.

- Flüssiggasflaschen (-Lagerflaschen) oder Flaschenbatterien sind im Freien und vor unbefugtem Zugriff geschützt aufzustellen bzw. zu lagern (z.B. Metall- oder Betonbehälter).
Bei der Lagerung und Verwendung von Flüssiggas ist darauf zu achten, dass sich Flüssiggas nicht in Schächten, Gruben, Vertiefungen, etc. ansammeln kann.

Löschgeräte

- An folgenden Stellen müssen geeignete und geprüfte Handfeuerlöschgeräte platziert werden:
 - Buffetanlage;
 - Kochstelle wie Grill, Küchen, etc.;
 - Bühne;
 - Musikanlage, Technik.

Notbeleuchtung - Fluchtwegbezeichnung

- Zelte mit Betriebszeiten während der Dunkelheit müssen mit einer allgemeinen Notbeleuchtung ausgerüstet werden. Die Notbeleuchtung ist so zu bemessen, dass eine Orientierung bei Stromausfall möglich ist. Die Notbeleuchtung hat bei Stromausfall automatisch einzuschalten und die Beleuchtung während 1 Stunde zu gewährleisten.
- Bei Ausgängen und Notausgängen sind **immer** beleuchtete und sicherheitsbeleuchtete Rettungszeichen anzubringen. Sind die Aus- und Notausgänge nicht direkt sichtbar, müssen zusätzliche Rettungszeichen angebracht werden (nachleuchtend oder sicherheitsbeleuchtet - je nach Veranstaltung). Die Grösse der Rettungszeichen ist der einsehbaren Distanz anzupassen.

ORGANISATORISCHES

Sicherheitsbeauftragter

- Es ist ein Sicherheitsbeauftragter zu bestimmen (z.B. Bauchef).
- Die Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten sind:
 - Kontrolle der Verkehrs- und Fluchtwegordnung;
 - Mögliche Brandgefahren erkennen;
 - Bestimmen von Sicherheitsvorkehrungen und -massnahmen sowie Überwachung derer;
 - Rücksprache mit dem örtlichen Feuerwehrkommando;
 - Abnahme des Festareals vor Beginn der Veranstaltung;
 - Instruktion und Kontrolle von Sicherheitswachen.
- Bei Veranstaltungen von mehr als 1000 Personen ist ein Sicherheits- und Verkehrskonzept zu verlangen.

Saalwachen

- In Festzelten ab 500 Personen sind mindestens 2 Saalwachen zu bestimmen (sind dem Feuerschutzamt und dem Feuerwehrkommando schriftlich bekanntzugeben).
- Ab 1000 Personen sind die Sicherheitswachen durch die Feuerwehr oder eine professionelle Sicherheitsfirma zu stellen.
- Die Aufgaben der Saalwachen sind:
 - Kontrolle der Verkehrs- und Fluchtwege;
 - Mögliche Brandgefahren erkennen;
 - Alarmierung bei Ereignissen;
 - Erste Massnahmen (auf Verkehrswege hinweisen, Notausgänge öffnen, retten, etc.) einleiten;
 - Erste Brandbekämpfung.